

Berichte aus Archiven

Wir sind jetzt in der Lage (siehe auch Einleitung zu diesem Rundbrief) als erstes eine offizielle Anweisung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (MPF) bekanntzumachen, die uns aus Archivbeständen vermittelt wurde. Aus einer handschriftlichen Notiz auf dem Original dieser Verfahrensanweisung vom Februar 1968 geht hervor, daß diese mit der Verfügung 69/81 (des MPF) wieder als ungültig erklärt wurde.

Günter Kasper

Verfahrensanweisung für das Einliefern von Einschreibsendungen über Selbstbedienungseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätze des Verfahrens	1
2. Beschreibung der Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen	2
3. Vorbereitungsarbeiten und Aufstellen der Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen	3
4. Vorbereiten der Einschreibsendung für die Einlieferung durch den Postkunden	5
5. Behandeln der Einschreibsendungen nach der Einlieferung	6
5.1. Leeren des Speichers	6
5.2. Verfahren bei auftretenden Mängeln und Unregelmäßigkeiten	7
5.3. Buchen der eingelieferten Einschreibsendungen	8
5.4. Einliefern von Einschreibsendungen bei anderen Postdienststellen	9
6. Behandeln der Einlieferungssoehne	10
7. Behandeln der für Prüfzwecke verwendeten Nummernzettel für Einschreiben - Selbstbedienung -	10
8. Sonstiges	11

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Einlieferungssoehne (C 61)
- Anlage 2 Nummernzettel für Einschreiben - Selbstbedienung - (C 35a)
- Anlage 3 Bedienungsanleitung für das Einliefern von Einschreibsendungen

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Ausgabe Februar 1968
Bearbeitet
vom Institut für Post- und Fernmeldewesen

1. Grundsätze des Verfahrens

- (1) Durch den Einsatz von Selbstbedienungseinrichtungen für das Einliefern von Einschreibsendungen soll der Annahmedienst entlastet werden. Die Einrichtungen sind in den Schaltervorräumen der Postämter oder in den Selbstbedienungspostämtern aufzustellen.
- (2) Beim Einliefern von Einschreibsendungen über Selbstbedienungseinrichtungen kauft der Einlieferer die erforderlichen Nummernzettel für Einschreiben und die Postwertzeichen durch Inanspruchnahme eines Verkaufsautomaten für Postwertzeichen und Nummernzettel für Einschreiben. Der Kunde bereitet danach selbst die Sendung und den besonderen Einlieferungsschein (Anlage 1), den er dem Behältnis für Einlieferungsscheine entnimmt, zur Einlieferung vor und legt die Sendung sowie den Einlieferungsschein (Blatt 1 -Erstschrift-) in den bereitstehenden Einwurf ein.
- (3) Jeweils ein Nummernzettel-Paar trägt die gleiche Einlieferungsnummer (Anlage 2). Der Nummernzettel mit Werteindruck ist zum Bekleben der Sendung und der ohne Werteindruck zum Aufkleben auf die Einlieferungsbescheinigung bestimmt. Die Nummernzettel werden in Rollen zu je 1000 Nummernzettel (= 500 M) geliefert.
- (4) Über den Einwurf dürfen alle eingeschriebenen Brief- und Päckchensendungen außer solchen mit Wareninhalt nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland eingeliefert werden.
- (5) Sendungen mit Wareninhalt nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland sind an einem Schalter einzuliefern. Ist eine Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen mit einem Schalter räumlich verbunden, soll der Postkunde auch für diese Sendungen die Nummernzettel für Einschreiben-Selbstbedienung-kaufen, den Einlieferungsschein (C 61) ausfüllen, die Sendung freimachen und mit dem Einlieferungsschein am Schalter vorlegen. Die Einlieferung ist durch Abdruck des Tagesstempels auf Blatt 2 des Einlieferungsscheines zu bescheinigen. Der Annahmearbeitnehmer muß auf der Rückseite des Blatts 1

die Personalausweisnummer niederschreiben bzw. die Richtigkeit der bereits vom Einlieferer vermerkten Personalausweisnummer prüfen. Die Sendungen sind zusammen mit dem Einlieferungsschein (Blatt 1) der Abfertigung zuzuführen.

(6) Bei Selbstbedienungspostämtern, die räumlich mit keinem Schalter verbunden sind, können keine Sendungen mit Wareninhalt nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland eingeliefert werden. Es ist jedoch statthaft, daß eine vorhandene Betreuungskraft solche Sendungen entgegennimmt. Es ist dann wie unter Absatz 5 zu verfahren. Auf der Frontplatte des Einwurfes ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.

(7) Der dem Einlieferer verbleibende Einlieferungsschein (Blatt 2 - Durchschrift -) besitzt die gleiche Beweiskraft für die Einlieferung wie die vom Schalterangestellten bescheinigten Einlieferungsscheine. Voraussetzung ist, daß

1. der Nummernzettel ohne Werteindruck auf dem Blatt 2 des Einlieferungsscheines verklebt ist und
2. Blatt 1 und Blatt 2 textlich übereinstimmen.

(8) Die Einschreibsendungen sind bei dem Amt einzuliefern, bei dem die Nummernzettel gekauft worden sind. Sie sind möglichst unmittelbar nach dem Kauf der Nummernzettel in den Einwurf einzulegen bzw. in Ausnahmefällen (siehe hierzu Tz. 5 und 6) am Schalter bzw. bei der Betreuungskraft einzuliefern.

2. Beschreibung der Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen

- (1) Eine Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen besteht aus:
- . dem Behältnis für Einlieferungsscheine
 - . dem für die Abgabe von Nummernzetteln umgebauten Verkaufsautomaten für Postwertzeichen und Nummernzettel für Einschreiben "WE 3/E"
 - . dem Einwurf
 - . dem Speicher (Briefkorb usw.)

(2) Um den Postkunden das Einliefern zu erleichtern, müssen sich in der Nähe der Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen befinden:

- die Bedienungsanleitung für das Einliefern von Einschreibsendungen (Anlage 3)
- die Gebührenübersicht
- eine Hubgewichtswaage
- ein Markenanzfeuchter
- eine Schreibgelegenheit
- ein Behältnis mit Büroklammern zum Befestigen der Einlieferungsscheine an die Sendungen

3. Vorbereitungsarbeiten und Aufstellen der Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen

(1) Als Behältnis für die Einlieferungsscheine sollte der Formblattbehälter nach VDP 12104 verwendet werden.

(2) Die Einlieferungsscheine für Selbstbedienungseinrichtungen werden als Lagerformblatt C 61 beim Vordruckleitverlag Spremberg geführt und sind dort zu bestellen. Es werden alle zwei Monate Einlieferungsscheine ausgeliefert. Die Bestände bei den Ämtern sind entsprechend niedrig zu halten, um zu vermeiden, daß unbrauchbare Scheine - der Karbondruck trocknet in relativ kurzer Zeit ein - benutzt werden.

(3) Vor dem Eröffnen einer Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen ist ein Verkaufsautomat für Postwertzeichen "WK 3" so umzubauen, daß

- das linke Geberwerk gegen Einwurf einer 50-Pf-Münze ein Postwertzeichen zu 50 Pf
- das mittlere Geberwerk gegen Einwurf einer 50-Pf-Münze ein Nummernzettel-Paar für Einschreiben und
- das rechte Geberwerk gegen Einwurf einer 10 Pf-Münze ein Postwertzeichen zu 10 Pf verkauft.

(4) Neben dem Einstellen der Münzprüfer muß die Kurvenscheibe im Fortschaltwerk gegen eine besondere ausgewechselt werden; die Kurvenscheiben werden vom AfM beschafft und sind dort zu bestellen.

(5) Die mittlere Abreißvorrichtung des "WK 3/E" (so wird der ungebaute "WK3" bezeichnet) ist so einzustellen, daß die Nummernzettel aus Pergaminpapier längs der Perforationslinie abgetrennt werden.

(6) Die Nummernzettel für Einschreiben - Selbstbedienung - (Formblatt C 35a) sind bei der zuständigen Bezirkswertzeichenverwaltung zu beziehen. Es ist festzulegen, welche Abrechnungskasse A die Bestände an Rollen zu führen hat.

(7) Soweit einem Einlieferungsamt mehrere Selbstbedienungseinrichtungen für das Einliefern von Einschreibsendungen zugeteilt sind, sind für die einzelnen Nummernfolgen verschiedene Unterscheidungsbuchstaben ("a", "b" usw.) zu verwenden.

(8) Für Reparatur- und Einstellarbeiten werden besondere Proberollen ausgeliefert, die ebenfalls von der zuständigen Bezirkswertzeichenverwaltung abzufordern sind.

(9) Die Einwürfen werden durch das AfM der Deutschen Post zentral beschafft und sind dort zu bestellen.

(10) Für gewöhnliche und eingeschriebene Sendungen sind getrennte Einwürfen vorzusehen. Ausnahmen sind nur in den in der VDP 15 106 angeführten Fällen statthaft.

(11) Die Frontplatte des Schubfaches vom Einwurf ist wie folgt zu beschriften:

- Wenn die Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen mit einem Schalter räumlich verbunden ist -
- * Einschreibsendungen (Sendungen mit Wareninhalt nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland sind am Schalter einzuliefern)*

- Wenn die Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen nicht mit einem Schalter räumlich verbunden ist -

"Einschreibsendungen (Sendungen mit Wareninhalt nur DDR-Verkehr)"

(12) In der Regel ist der Einwurf so einzubauen, daß der Speicher von einem Postdienstraum aus geleert werden kann. Die Rückseite des Einwurfs sowie der Speicher sind so zu sichern (Drahtkäfig, Holzverschlag usw.), daß die eingeworfenen Einschreibsendungen nur dem mit dem Leeren beauftragten Mitarbeiter zugänglich sind.

Ist eine derartige Ausführung aus baulichen oder sonstigen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, so sind Einwurf und Speicher allseitig mit einem verschließbaren Kasten zu umkleiden und im Schalterraum aufzustellen.

(13) Es ist entsprechend der örtlichen Gegebenheit festzulegen, welche Dienststelle das Leeren der Speicher zu Selbstbedienungseinrichtungen für das Einliefern von Einschreibsendungen vorzunehmen hat. Bei dieser Dienststelle ist auch der Nachweis über die eingelieferten Sendungen zu führen (vgl. Tz.5.3.). Sollen die Speicher von der Dienststelle eines anderen Hauptpostamtes geleert werden (z.B. bei zentraler Kastenleerung), so sind vor Inbetriebnahme der Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen Vereinbarungen zu treffen, die die Verantwortlichkeit der beteiligten Ämter genau abgrenzen.

4. Vorbereiten der Einschreibsendung für die Einlieferung durch den Postkunden

(1) Der Postkunde soll beim Einliefern seiner Einschreibsendung folgende Reihenfolge einhalten:

1. Wiegen der Sendung und Ermitteln der Gebühren
2. Entnahme des Einlieferungsscheines aus dem bereitstehenden Behälter

3. Kauf des Nummernzettel-Paares und der Postwertzeichen zur Freimachung
4. Freimachen der Sendung (außer Einschreibgebühr)
5. Ausfüllen des umrandeten Teiles des Einlieferungsscheines (im Durchschreibeverfahren) - zutreffende Vermerke unter "Gegenstand" und "Verlangte Zusatzleistung" sind zu unterstreichen -
6. Bekleben der Sendung (Aufschriftseite links oben) und des Blatts 2 des Einlieferungsscheines (auf der dafür vorgesehenen Stelle) mit den entsprechenden Nummernzetteln
7. Trennen von Blatt 1 und 2 des Einlieferungsscheines längs der Perforation
8. Einlegen der Einschreibsendung zusammen mit Blatt 1 des Einlieferungsscheines in den Einwurf; nach Möglichkeit sind Einschreibsendung und Einlieferungsschein vorher zu vereinigen (Bindfaden, Büroklammern, Klebestreifen)

(2) Bei Sendungen mit Wareninhalt nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland ist, wie unter Tz. 1 Absatz (5) und (6) beschrieben, zu verfahren.

5. Behandeln der Einschreibsendungen nach der Einlieferung

5.1. Leeren des Speichers

(1) Für jede Selbstbedienungseinrichtung sind Leerungszeiten für die eingelieferten Einschreibsendungen festzulegen. Die Häufigkeit der Leerung richtet sich nach der Zahl der eingelieferten Sendungen, dem Fassungsvermögen des Speichers und der Schlußzeit für die Abbeförderung bei dem Amt, das die Leerung vornimmt.

(2) Beim Entnehmen der eingelieferten Einschreibsendungen ist darauf zu achten, daß jede Sendung mit einem Nummernzettel mit Wertedruck beklebt und der entsprechende Einlieferungsschein vorhanden ist. Gleichzeitig sind die Übereinstimmung der Angaben auf der Sendung mit denen auf dem Einlieferungsschein

(Empfängerangabe, Bestimmungsort, Zusatzleistungen, Einlieferungsnummer) sowie der richtige Gebührenansatz zu prüfen.

5.2. Verfahren bei auftretenden Mängeln und Unregelmäßigkeiten

(1) Bei festgestellten Mängeln und Unregelmäßigkeiten ist wie nachstehend aufgeführt zu verfahren:

Art des Mangels bzw. der Unregelmäßigkeit	Zu veranlassen
1. Einlieferungsschein fehlt	Einwurf und Speicher absuchen; bei Nichtauffinden des Einlieferungsscheines Doppel ausstellen (Vermerk: "Doppel" vor Eindruck "Einlieferungsschein")
2. Einlieferungsschein falsch ausgefüllt	Neuen Einlieferungsschein ausfüllen; alten Einlieferungsschein durchkreuzen und Vermerk: "Unrichtig" anbringen, mit neuem Einlieferungsschein vereinigen
3. Einlieferungsschein unvollständig ausgefüllt	Fehlende Angaben nachtragen
4. Einschreibsendung unzureichend freigemacht	Fehlende Gebühr in Postwertzeichen nachkleben, Gebühr mit Formblatt A 13a vom Absender einziehen, verauslagten Gebührenbetrag mit Auszahlungsbeleg unter Symbol 10 verrechnen
5. Einschreibsendungen nicht mit Nummernzettel beklebt	a) <u>Einlieferungsschein liegt vor:</u> Sendung Annahme zuführen, mit Nummernzettel bekleben (vgl. DA 2.21 § 5 Abs. 3), Vermerk: "Sendung ohne Nummernzettel" auf Einlieferungsschein und Angabe der neuen Einlieferungsnummer
	b) <u>Einlieferungsschein liegt nicht vor:</u> Einlieferungsschein ausfüllen, Sendung wie unter a) behandeln, Einschreibgebühr wie unter 4. in Postwertzeichen nachkleben und verrechnen.

Art des Mangels bzw. der Unregelmäßigkeit	Zu veranlassen
6. Einschreibsendung fehlt, nur Einlieferungsschein liegt vor	Auf Einlieferungsschein Vermerk "Sendung fehlt" anbringen, ggf. von Zeugen unterschreiben lassen, Überwachungsbeauftragten unverzüglich verständigen
7. Einschreibsendung beschädigt	Sendung an Absender zurückgeben
8. Einschreibsendung postordnungswidrig	Sendung an Absender zurückgeben
9. Einschreibsendung mit Wareninhalt nach Westdeutschland, Westberlin oder dem Ausland über Einwurf eingeliefert	Absender zur Vorlage des Personalausweises auffordern; Sendung erst nach Vorlage des Personalausweises absenden
10. Nummernzettel ohne Wertindruck auf Einschreibsendung aufgeklebt	Sendung mit kurzem Anschreiben an das für den Absender zuständige Zustellamt senden und an Absender zurückgeben.

5.3. Buchen der eingelieferten Einschreibsendungen

(1) Anhand der Einlieferungsscheine ist die fortlaufende Reihenfolge der Einlieferungsnummern festzustellen. Erste und letzte Nummer sind unter Angabe von Tag und Leerungszeit im Annahmeprotokoll für Postämter zu buchen (Anlage 2 zur DA 2.21). Besteht keine fortlaufende Reihenfolge der Einlieferungsnummern, so sind die betreffenden Sendungen im Annahmeprotokoll einzeln zu buchen (z.B. 701-750, 753, 755-758, 760-763).

(2) Für Zwecke der Funktionserprobung der Verkaufsautomaten verbrauchte Nummernzettel sind einzeln unter Angabe des Vermerks "Pr" in Spalte "Bemerkung" zu buchen.

(3) Einschreibsendungen ohne aufgeklebten Nummernzettel, zu denen der Einlieferungsschein vorhanden ist (siehe 5.2. unter 5.a), sind im Annahmeprotokoll als eingeliefert zu buchen. Im Annahmeprotokoll ist die Einlieferungsnummer zu buchen, die aus dem Ein-

lieferungsschein zu ersehen ist. In Spalte Bemerkungen ist der Vermerk "ohne Zettel" anzubringen.

Einschreibsendungen ohne aufgeklebten Nummernzettel, zu denen kein Einlieferungsschein vorhanden ist, sind nicht zu buchen.

(4) Auf jeder Zeile des Annahmehandbuchs für Postämter hat der Leerungsbeauftragte in der dafür vorgesehenen Spalte sein Namenszeichen niederzuschreiben.

(5) Die Einschreibsendungen können nach dem Buchen, soweit festgestellte Mängel nicht eine anderweitige Behandlung erfordern, wie die am Schalter eingelieferten Sendungen in der Abfertigung weiterbehandelt werden.

(6) Am Schalter eingelieferte Einschreibsendungen (vgl. 1. Abs. 5) sind wie im Einwurf vorgefundene Sendungen zu buchen.

5.4. Einliefern von Einschreibsendungen bei anderen Postdienststellen

(1) Die Annahme einer Einschreibsendung mit aufgeklebtem Nummernzettel für Einschreiben - Selbstbedienung - anderer Ämter ist am Schalter abzulehnen. Der Einlieferer ist aufzufordern, die Sendung bei dem Postamt einzuliefern, bei dem der Nummernzettel gekauft worden ist.

(2) Wird eine Einschreibsendung mit aufgeklebtem Nummernzettel für Einschreiben - Selbstbedienung - im Briefkasten oder im Speicher einer anderen Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen vorgefunden, so ist sie zusammen mit dem Einlieferungsschein dem für die Einlieferung zuständigen Amt zuzusenden. Dort ist die Einschreibsendung wie eine ordnungsmäßig eingelieferte Sendung weiterzubehandeln. Der Absender ist schriftlich aufzufordern, die Einschreibsendung künftig bei der Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen einzuliefern, bei der der Nummernzettel gekauft worden ist.

6. Behandeln der Einlieferungsscheine

(1) Die geprüften und nach der Einlieferungsnummer geordneten Einlieferungsscheine sind tageweise zu bündeln und für Nachforschungszwecke 18 Monate aufzubewahren.

(2) Bei Nachfragen nach Einschreibsendungen, die über Selbstbedienungseinrichtungen eingeliefert worden sind, hat die Nachforschungsstelle in jedem Fall die Angaben auf dem Nachfrageschreiben mit denen der Erstschrift des Einlieferungsscheines (Blatt 1) zu vergleichen (Empfänger, Bestimmungsort, Einlieferungsnummer, Zusatzleistungen, Betrag der Nachnahme). Unstimmigkeiten sind mit dem Einlieferer zu klären.

7. Behandeln der für Prüfwzwecke verwendeten Nummernzettel für Einschreiben - Selbstbedienung -

(1) Die mit der Wartung und Pflege und mit dem Bestücken der Verkaufsautomaten betrauten Kräfte haben bei jedem Aufsuchen einer Selbstbedienungseinrichtung für das Einliefern von Einschreibsendungen durch Einwerfen einer 50-Pf-Münze die Funktionstüchtigkeit des Geberwerkes für die Abgabe von Nummernzetteln für Einschreiben zu prüfen. Ein Bargeldzuschuß von 5,- ... 10,- M ist zu diesem Zweck dem mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiter zu geben. Jeweils die Ausfertigung des gekauften Nummernzettels mit dem Werteindruck ist auf die Rückseite eines Auszahlungsbeleges zu kleben. Die Gesamtsumme ist auf der Vorderseite des Auszahlungsbeleges zu übernehmen und der Betrag bei einer Kasse einzulösen. Der Beleg ist unter Symbol 10 zu verrechnen.

(2) Um die Einlieferungsnummern lückenlos nachweisen zu können, ist die zweite Ausfertigung des Nummernzettels auf einen Einlieferungsschein zu kleben. Der Einlieferungsschein ist zu durchkreuzen. Außerdem ist der Name des Prüfers, der Tag sowie die Uhrzeit der Prüfung auf dem Einlieferungsschein zu vermerken. Der so gekennzeichnete Schein ist in den Einwurf einzulegen. Nach dem Leeren ist die betreffende Einlieferungsnummer im Annahmehandbuchs für Postämter zu buchen (siehe Tz. 5.4.).

8. Sonstiges

(1) Verdorbene Nummernzettel für Einschreiben-Selbstbedienung- können nach den Bestimmungen der DA 7.1. § 34 (1) und § 58 (1) gebührenpflichtig umgetauscht werden. Es sind beide Nummernzettel (mit und ohne Werteindruck) vorzulegen.

(2) Brieflichen Anträgen von Philatelisten im Hinblick auf Bekleben von Sendungen mit Nummernzetteln für Einschreiben-Selbstbedienung- ist nicht stattzugeben. Die Antragsteller sind an das Zentralamt für Werbung - Versandstelle für Sammlermarken, 108 Berlin, zu verweisen.

Einlieferungsschein (C 61)

Hinweise für den Postkunden

1. Kauf des Nummernzettel-Paares durch Einwurf einer 50-PI-Münze
2. Fräsmachen der Sendung mit der zutreffenden Gebühr für die Beförderung und gewünschte Zusatzleistung (außer Einschreibgebühr) - bei Bedarf entsprechende Postwertzeichen durch Münzeinwurf am Automaten kaufen
3. Ausfüllen des umrandeten Teils des Einlieferungsscheines
4. Aufkleben des Nummernzettels mit Werteindruck auf die Sendung und des Nummernzettels ohne Werteindruck auf Blatt 2 des Einlieferungsscheines
5. Trennen der beiden Blätter längs der Perforation
6. Einwurf der Sendung mit Blatt 1 in den Einwurf
7. Sendungen mit Wareninhalt nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland am Schalter einliefern
8. Blatt 2 sorgfältig aufbewahren

Einlieferungsschein Blatt 1

Gegenstand	Einschreib-Brief-Päckchen Wirtschaftspäckchen 9		
verlangte Zusatzleistung	Rückschein - Eilsendung Eigenhändig - Luftpost 9		
Nachnahme	W	PI	Zurücknahme unterminuten
Empfänger		
Bestimmungs- ort		
Datum der Einlieferung		
Verklebte Ein- lieferungs-Nr.		

Achtung!

Hinweise auf der Rückseite von Blatt 2 beachten
C 61



Personalausweis-Nr.:

Einlieferungsschein Blatt 2

Gegenstand	Einschreib-Brief-Päckchen Wirtschaftspäckchen 9		
verlangte Zusatzleistung	Rückschein - Eilsendung Eigenhändig - Luftpost 9		
Nachnahme	W	PI	Zurücknahme unterminuten
Empfänger		
Bestimmungs- ort		
Datum der Einlieferung		
Verklebte Ein- lieferungs-Nr.		

Feld zum Aufkleben des
Nummernzettels

